

RS Vwgh 1990/10/3 86/13/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §232;

FinStrG §197;

FinStrG §53 Abs1 litb;

FinStrG §82 Abs2;

FinStrG §99 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 147;

Rechtssatz

Aus einem Sicherstellungsauftrag kann lediglich auf die Höhe der voraussichtlich festzusetzenden Abgaben geschlossen werden; eine Klärung der Frage, ob vorsätzlich ein Finanzvergehen begangen worden ist, zu dessen Ahndung bei entsprechender Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages das Gericht zuständig wäre, wird durch einen Sicherstellungsauftrag nicht herbeigeführt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130081.X02

Im RIS seit

03.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at